

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 8. März 2020 10:41
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 2/2020: Neuer Volltext zur Strafvollstreckung und 14 weitere Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 08.03.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende gebührenrechtliche Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Eingestellt worden ist vor einigen Tagen der von mir stammende Beitrag aus RVGreport 2020, 82:

Die Vergütung des Verteidigers in der Strafvollstreckung“

Der Beitrag stellt die mit der Vergütung des Verteidigers in der Strafvollstreckung ((Teil 4 Abschnitt 2 VV RVG) vor.

Außerdem sind in der letzten Zeti folgende 14 Entscheidungen zu gebühren- oder kostenrechtlichen Fragen eingestellt worden:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Kostenforderung Staatskasse, Insolvenzforderung OLG Celle, Beschl. v. 10.02.2020 - 2 Ws 43/20

1. Die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners im Strafverfahren entsteht erst durch die Kostengrundscheidungsentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft (Anschluss: KG Berlin, Beschluss vom 16. März 2015 – 1 Ws 8/15).
2. Die von dem Verurteilten zu tragenden Kosten für die Vorbereitung der öffentlichen Klage stellen deshalb selbst dann keine Insolvenzforderungen i.S.v. § 38 InsO dar, wenn diese bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verurteilten begründet wurden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2107.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Verfahrensgebühr, Rechtsmittelrücknahme, Gegner OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.01.2020 - 1 Ws 214/19

Nimmt die Staatsanwaltschaft die ausschließlich von ihr zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision, mit der zunächst nur die nicht näher ausgeführte allgemeine Sachrüge erhoben wurde, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist des § 345 Abs. 1 StPO zurück, sind die für das Revisionsverfahren geltend gemachten Auslagen nicht erstattungsfähig, da eine anwaltliche Beratung weder erforderlich noch sinnvoll,

mithin auch nicht notwendig ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2106.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung
Aktenversendungspauschale, Glaubhaftmachen
LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 26.02.2020 - 2 Qs 18/20**

Gem. § 464b S. 3 StPO i.V.m. § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind als Auslagen geltend gemachte Beträge glaubhaft zu machen und gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechende Belege beizufügen. Eine anwaltliche Versicherung ist der geforderten Glaubhaftmachung nicht gleichzusetzen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2110.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung
Beratungshilfe, Festsetzung der Vergütung, elektronische Antragstellung, Beratungshilfeschein
OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16.12.2019 - 9 W 30/19**

1. Bei einem elektronisch gestellten Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfevergütung, dem der Berechtigungsschein als eingescanntes Dokument beigelegt ist, ist die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins dann erforderlich, wenn das Festsetzungsorgan sie zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs der Beratungsperson für erforderlich hält.
2. Der Berechtigungsschein ist kein Schuldschein im Sinne von § 371 BGB.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2101.htm>

**Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Kostenentscheidung, beschränktes Rechtsmittel
OLG Celle, Beschl. v. 05.02.2020 - 2 Ws 35/20**

1. Die Regelung des § 473 Abs. 3 StPO ist auch dann anzuwenden, wenn eine Beschränkung des Rechtsmittels auf einen bestimmten Beschwerdepunkt vom Berufungsgericht für rechtlich unwirksam erachtet wird, der Rechtsmittelführer aber von vornherein erklärt, dass er nur das beschränkte Ziel verfolgt und dieses im Ergebnis auch erreicht.
2. Gibt der Rechtsmittelführer die Erklärung über das beschränkte Ziel erst nachträglich ab, so hat er diejenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu tragen, die bei einer alsbald nach Rechtsmitteleinlegung abgegebenen Erklärung hierüber vermeidbar gewesen wären (Anschluss: OLG Celle, Beschl. v. 10.01.2019 – 3 Ws 4/19; entgegen OLG Hamm, Beschl. v. 15.10.2013 – III-5 Ws 380 - 381/13).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2108.htm>

**§ 14 – Strafverfahren
Rahmengebühr, Mittelgebühr, Beweislast
LG Wuppertal, Beschl. v. 23.01.2020 - 23 Qs 280/19**

Sind keine Umstände erkennbar sind, die eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Rahmengebühr rechtfertigen, entspricht die Verteidigung also in jeder Hinsicht dem Durchschnitt entspricht, steht dem Verteidiger in Strafsachen grundsätzlich die Mittelgebühr des einschlägigen Rahmens zu.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2100.htm>

**§ 51
Revisionshauptverhandlung, Vorbereitung, Wahrnehmung des Termins, Fahrtzeiten
BGH, Beschl. v. 15.01.2020 - 1 StR 492/15**

1. Zur (abgelehnten) Bewilligung einer Pauschgebühr für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionshauptverhandlung.
2. Fahrzeiten sind bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschgebühr nicht zu berücksichtigen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2103.htm>

Vorbem. 4 Abs. 2 VV
Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich
LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 26.02.2020 - 2 Qs 18/20

Zum Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr (hier Dienstaufsichtsbeschwerden).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2109.htm>

Vorbem. 4 Abs. 3 VV
Geplatzer Termin, Terminaufhebung
LG Mühlhausen, Beschl. v. 12.07.2019 - 9 KLS 540 Js 55593/12

Ist der Verteidiger über das Ausfallen eines Termins nicht rechtzeitig informiert worden, so dass er sich zur Hauptverhandlung beim Gericht eingefunden hat, ist gem. Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 RVG eine Terminsgebühr entstanden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2111.htm>

Nr. 4100 VV
Verfahrensgebühr, Grundgebühr, Verhältnis
LG Amberg, Beschl. v. 21.01.2020 - 11 Qs 55/19

Bereits mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten entsteht in jedem (gerichtlichen) Verfahren eine Verfahrensgebühr als Ausgangsgebühr und daneben auch eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG, die den für die erstmalige Einarbeitung anfallenden zusätzlichen Aufwand honoriert.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2098.htm>

Nr. 4130 VV
Verfahrensgebühr, Revisionsverfahren, Auftrag
LG Amberg, Beschl. v. 21.01.2020 - 11 Qs 55/19

Das Entstehen der Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG setzt voraus, dass der Verteidiger einen Auftrag für das Revisionsverfahren hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2099.htm>

Nr. 4142 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Entstehensvoraussetzungen
OLG Dresden, Beschl. v. 14.02.2020 - 1 Ws 40/20

Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG entsteht für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Hinblick auf Einziehung oder verwandte Maßnahmen. Es kommt weder darauf an, ob der Erlass der Maßnahme rechtlich zulässig ist noch ob es an einer gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung fehlt noch ist erforderlich, dass die Einziehung ausdrücklich beantragt worden ist. Es genügt, dass sie nach Lage der Sache in Betracht kommt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2105.htm>

Nr. 4142 VV
Zusätzliche Verfahrensgebühr, Entstehensvoraussetzungen
LG Chemnitz, Beschl. v. 09.01.2020 - 4 KLS 310 Js 40553/18

Für das Entstehen der Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG genügt es, dass in dem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt als Verteidiger tätig wird, eine Einziehung in Betracht zu ziehen ist. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Einziehung bereits beantragt ist, es reicht vielmehr aus, wenn nach Aktenlage eine Einziehung ernsthaft in Betracht kommt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2104.htm>

Nr. 7006 VV
Übernachungskosten, Erforderlichkeit
LG Memmingen, Beschl. v. 29.01.2020 - 34 O 1272/16

Übernachungskosten nach Nr. 7006 VV RVG sind zu erstatten, wenn diese angemessen sind. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Übernachtung zweckmäßig, oder aber, wenn Hin- und Rückreise am selben Tag nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Dies ist in Anlehnung an § 758a Abs. 4 ZPO dann anzunehmen, wenn die Hin- und Rückreise nicht im Zeitfenster von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr erfolgen können.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2102.htm>

Im **Werbeblock** weise ich dann zunächst hin auf:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:

Dann noch einmal folgender Hinweis:



Modernisierung des Strafverfahrens?

Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung

von Rechtsanwalt Dieter Burhoff, NKStG a.D., Leer/Vogelsburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

"Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung".

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage [bestellen](#). Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.

Und dann die Hinweise auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist dann: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum [Bestellformular](#) dann [hier](#).



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Ich hatte neulich mitgeteilt, dass das Werk inzwischen ausverkauft sei. das ist auch richtig, allerdings hat sich der Verlag entschlossen, nachzudrucken, um so die Zeit bis zur Neuauflage Anfang 2012 zu überbrücken. Wir sind also (wieder) lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim [Bestellformular](#) möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de